

STATUTEN des Vereins FLACHGAUER TAFEL

in der Fassung vom 19.02.2019

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen FLACHGAUER TAFEL - Verein für sozialen Ausgleich, im Folgenden kurz FLACHGAUER TAFEL genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eugendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bezirkes FLACHGAU und angrenzende Gemeinden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und konfessionsunabhängiger Grundlage.
Im Rahmen ihrer Zielsetzung sammelt die FLACHGAUER TAFEL durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen genusstaugliche Nahrungsmittel und andere Güter des täglichen Bedarfs.
Hierzu werden v. a. Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben (Handel, Industrie, Landwirtschaft, usw.) eingegangen, die Produkte gratis der FLACHGAUER TAFEL überlassen. Die gesammelten Güter dienen der unentgeltlichen Versorgung von Menschen in Armut, über örtliche Ausgabestellen oder durch Weitergabe an ebenfalls mildtätig arbeitende gemeinnützige Organisationen, die Armutsbetroffene betreuen.
- (2) Die FLACHGAUER TAFEL ist Mitglied des Verbandes der österreichischen Tafeln und bekennt sich vollinhaltlich zu „Grundsätze für Tafeln in Österreich“.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - (a) Einsammeln genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Güter des täglichen Bedarfs und direkte Weitergabe dieser Warenspenden an Menschen in Armut oder andere hilfsbedürftigen Menschen mittels anerkannter mildtätiger Organisationen.
 - (b) Die Gewinnung von Spendern, Sponsoren, Förderern, etc. und ehrenamtlichen Helfern, sowie der Aufbau eines breiten Netzwerks an Unternehmen als Warensponder.
 - (c) Bewusstseinsbildende Arbeit wie Vorträge und Informations-Veranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Werbeeinschaltungen in diversen Medien.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spendengelder, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen, Erlöse, Sponsoring, Vermächtnisse, Förderungen, Preisgelder und sonstige Zuwendungen.
- (3) Zur Umsetzung und Gewährleistung der obgenannten Aufgaben kann Personal angestellt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
 - (b) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, deren Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaften können wie folgt erworben werden:
 - (a) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die nachweislich obgenannte Kriterien erfüllen und ein schriftliches Ansuchen (Beitrittserklärung) stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn binnen vier Wochen der Mitgliedwerbende vom Vorstand keine Ablehnung bekommt, gilt er als aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt verfügt er über alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

- (b) Fördermitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell mit einer festgelegten Mindesthöhe unterstützen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
- (2) Ein entrichteter Mitgliedsbeitrag zählt ausschließlich für das betreffende Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge, die im Dezember entrichtet werden, gelten für das Folgejahr.
- (3) Über die Mitgliedschaft wird ein schriftliches Mitgliederverzeichnis geführt, in welches die Mitglieder Einsicht nehmen können. Dieses liegt am Sitz des Vereines auf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
 - (a) Bei ordentlichen Mitgliedern muss der Austritt dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
 - (b) Fördermitgliedschaften erlöschen mit Unterlassung der Zahlungsleistung.
- (3) Über Streichungen von Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand, wenn die Kriterien der Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind.
- (4) Nach zweimaliger Nicht-Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages kann ein Mitglied ohne Ausschlussverfahren vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann auch dann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Vereinsinteressen vorliegen oder wenn ein grob unehrenhaftes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern an den Tag gelegt wird. Gegen einen solchen Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Fördermitglieder können ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder verfügen über folgende Rechte und Pflichten:
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht und die Antragstellung in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen zu. Mitglieder, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zur FLACHGAUER TAFEL stehen, besitzen nur aktives Wahlrecht.
 - (b) Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und zur regelmäßigen Mitarbeit an der Vereinsarbeit verpflichtet.
 - (c) Fördermitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Förderbeitrages verpflichtet. Sie dürfen die Bezeichnung „Fördermitglied der FLACHGAUER TAFEL“ führen. Andere Rechte erwachsen ihnen nicht aus der Fördermitgliedschaft.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und den Beschlüssen des Vereins nachzukommen. Eine Missachtung dieser Pflichten zieht die Gefahr des Ausschlusses nach sich (siehe auch § 6, Abs. 5).
- (3) Bekanntmachungen des Vereines an seine Mitglieder erfolgen grundsätzlich durch Postzustellung an alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift.
Eine Zustellung per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse ist ebenfalls zulässig.“

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14),
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich (Kalenderjahr) statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - (b) einer Generalversammlung oder
 - (c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder
 - (d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand, statt zu finden.
- (3) Zu Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per E-Mail (siehe § 7 (3) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens sechs Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen können keine zusätzlichen Anträge eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Zur Generalversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, wählen die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Alle ordentlichen Mitglieder, so sie nicht Angestellte des Vereines sind, können für Vorstandsfunktionen kandidieren. Kandidaturen müssen für eine konkrete Funktion bis sechs Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (11) Die Wahl in eine Vorstandsfunktion erfolgt in geheimer, schriftlicher Form. Es genügt die relative Stimmenmehrheit. Sollte beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit nicht erreicht werden, ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis die relative Stimmenmehrheit erreicht ist. Über den Obmann ist einzeln abzustimmen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln oder auf einem Stimmzettel zusammengefasst gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Obmann und Stellvertreter
 - a) falls erforderlich können alle Vorstandsfunktionen auch mit zwei Stellvertreter besetzt werden
 - Schriftführer und Stellvertreter
 - Kassier und Stellvertreter
 - Fachbereichsleiter (derzeit 4)
 - je einem Vertreter der bestehenden örtlichen Ausgabestellen mit einem Stellvertreter

➤ maximal drei kooptierten Fachleuten

- (2) Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl des neuen Vorstandes hat spätestens binnen zwölf Wochen nach Ende der Funktionsperiode im Rahmen einer Generalversammlung zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Funktionäre schriftlich oder nachweisbar per E-Mail eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert wird ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzführung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Verlust der Mitgliedschaft.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen unter Angaben der Gründe entheben. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bleibt dessen Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aufrecht.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur schnelleren Entscheidungsfindung und Abwicklung der Alltagsarbeit (Abwicklung der Geschäfte) mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss ein Leitungsgremium aus seiner Mitte bestimmen; die Angelegenheiten unter Punkt 2), Abs. a) bis h), bleiben dem Vorstand vorbehalten. Das Leitungsgremium hat dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - (b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - (c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Generalversammlung
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - (g) Aufnahme und Streichung von Ausgabestellen und/oder Sozialeinrichtungen in das Verteilersystem
 - (h) Strategische, inhaltliche, sozialrechtliche, marktpolitische und aus anderen Gründen notwendige Weiterentwicklung des Vereines sowie Bildungsarbeit
- (3) Der Vorstand kann anstelle der Generalversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufgeschoben werden können. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht für die Erledigung des operativen Geschäftes einen Geschäftsführer anzustellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die vom Vorstand festgelegten Ziele umzusetzen, die für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mitarbeiter auszuwählen und nach Zustimmung des Vorstandes anzustellen, den Verein in Absprache mit dem Vorstand bei Veranstaltungen zu vertreten, sowie den laufenden Geschäftsbetrieb zu führen und zu organisieren. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber in

Erfüllung der seiner Aufgaben verantwortlich und berichtspflichtig. Er ist mit den erforderlichen Sach- und Personalressourcen auszustatten. Er ist den Mitarbeitern gegenüber anordnungsbefugt.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Mitgliedern übertragen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer, bei Verhinderung der Stellvertreter, hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben Zugang zur gesamten Dokumentation der Finanzgebarung des Vereines. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und Empfehlungen auszusprechen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen derjenige, der die längere Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Ernennet eine Streitpartei fristgerecht keine Schiedsrichter, sind diese vom Obmann zu bestimmen.
- (4) Das Schiedsgericht hat die Sachlage nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung des Vereines allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für soziale/caritative Zwecke, der in der Generalversammlung zur Auflösung bestimmt wurde, zu verwenden.